

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
Studienvertrag
(Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

Zwischen dem Betrieb

(Name und Anschrift, im Folgenden **Kooperationsunternehmen** genannt)

und der oder dem an der Beruflichen Hochschule Hamburg Studierenden

Frau oder Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft: _____

Staatsangehörigkeit _____

E-Mail-Adresse: _____ Telefon: _____

(im Folgenden die oder der **Studierende** genannt)

ggf. vertreten durch ihre oder seine gesetzlichen Vertreter:

Name: _____

Anschrift: _____

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation gemäß § 36 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) folgender Vertrag mit dem Ziel des Bachelorabschlusses

☐ **Bachelor of Arts (B. A., Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre)**

☐ **Bachelor of Science (B. Sc., Bachelorstudiengang Informatik)**

☐

geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Ein Bildungsgang der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) besteht aus einer Berufsausbildung verbunden mit einem Bachelorstudium. Sowohl Ausbildung als auch Studium führen zur entsprechenden Abschlussqualifikation:

(a) Die dreijährige Berufsausbildung dient dem erfolgreichen Abschluss zur oder zum

- ☐ Bankkauffrau oder Bankkaufmann
- ☐ Industriekauffrau oder Industriekaufmann
- ☐ Kauffrau für Marketingkommunikation oder Kaufmann für Marketingkommunikation
- ☐ Fachinformatikerin oder Fachinformatiker
- ☐

(b) Das vierjährige Studium wird mit einem Bachelorgrad abgeschlossen.

(2) Dieser Studienvertrag regelt den Ablauf der an der BHH angebotenen Bachelorstudiengänge sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Kooperationsunternehmen und Studierende/r). Der detaillierte zeitliche Ablauf der studienintegrierenden Ausbildung wird von der Beruflichen Hochschule Hamburg zur Verfügung gestellt und orientiert sich an der Drucksache 21/17964 sowie der diesem Studienvertrag beigefügten Anlage.

(3) Parallel zu diesem Studienvertrag wird zwischen den Vertragspartnern ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, der zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Wahlen Sie ein Element aus. eingereicht wird. Der Inhalt dieses Studienvertrags gilt als sonstige Vereinbarungen im Sinne des Berufsausbildungsvertrags.

§ 2 Dauer und Ablauf des Studiums (in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

(1) Berufsausbildung und Studium dauern insgesamt vier Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt 48 Monate. Für diesen Zeitraum ist ein Beschäftigungsverhältnis der oder des Studierenden mit einem geeigneten Kooperationsbetrieb erforderlich.

(2) Die Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO in der jeweiligen Fassung beginnt am und endet mit der erfolgreichen Abschlussprüfung vor der jeweils zuständigen Kammer. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 45 Abs. 1 BBiG und § 27b HwO ist nicht möglich, solange an der Beruflichen Hochschule Hamburg studiert wird. § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

(3) Das in die Ausbildung integrierte Studium beginnt mit dem auf den Ausbildungsbeginn folgenden Semester und endet mit Übergabe der Bachelorurkunde oder der Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern nicht § 4 dieses Vertrages etwas anderes bestimmt.

(4) Kooperationsunternehmen und die oder der Studierende stimmen darin überein, das Studium im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungsprüfung auf Basis dieses Studienvertrages bis zum Ende der Regelstudienzeit fortzuführen.

(5) Vor Beginn des vierten Studienjahres, innerhalb der letzten sechs Monate der Berufsausbildung, bietet das Kooperationsunternehmen der oder dem Studierenden ein befristetes Arbeitsverhältnis zur Beendigung des dualen Studiums an. Dieses jeweilige sich an die Berufsausbildung anschließende Arbeitsverhältnis wird in einem separaten, befristeten Arbeitsvertrag bzw. „Ausbildungsvertrag im dualen Studium“ geregelt, der nicht Gegenstand dieses Vertrages oder des Berufsausbildungsvertrages ist. Die Vergütung im 4. Studienjahr soll mindestens der Ausbildungsvergütung im 3. Ausbildungsjahr entsprechen.

§ 3 Studien- und Prüfungsordnung

Das Studium an der Beruflichen Hochschule Hamburg wird nach der zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltenden Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 4 Vertragsbeendigung wegen Aufgabe des Studiums oder Exmatrikulation

(1) Die oder der Studierende hat spätestens nach 18 Monaten der studienintegrierenden Berufsausbildung die Entscheidung zu treffen, ob sie oder er ihr oder sein Studium weiter verfolgen möchte. Entscheidet sie oder er sich nach 18 Monaten für die Aufgabe des Studiums, so gilt dieser Vertrag als beendet. Anstelle der studienintegrierenden Ausbildung wird das entsprechend bestehende Berufsausbildungsverhältnis nach den Bestimmungen des BBiG und der HwO mit der oder dem Studierenden fortgesetzt.

(2) Das Vertragsverhältnis erlischt mit bestandskräftiger Exmatrikulation der oder des Studierenden. In den Fällen des § 9 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 6 der Immatrikulationsordnung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Studierende sind nach § 9 Absatz 2 Nr. 4 der Immatrikulationsordnung zu exmatrikulieren, wenn der erfolgreiche Abschluss ihres Studiums nicht mehr möglich ist, weil der Berufsausbildungsvertrag zwischen einem Kooperationsunternehmen der BHH und Studierender oder Studierenden vorzeitig beendet worden ist und ein Vertragsverhältnis mit einem anderen geeigneten Unternehmen nicht in hinreichender Zeit begründet wurde.

§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens (in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

(1) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden während der Praxisphasen Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck bzw. dem jeweiligen Studienrahmenplan der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dienen;

2. eine geeignete Fachkraft mit der Ausbildung und der Begleitung der oder des Studierenden zu beauftragen;

3. geeignete Themen für die Praxisarbeiten (u.a. Validierung von Praxiserfahrungen, Capstone-Projekt) und die Bachelorarbeit gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten festzulegen;

4. die Erstellung von schriftlichen Arbeiten sowie der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang zu unterstützen;

5. die Studierende oder den Studierenden für Lehrveranstaltungen, insbesondere die Zeit der studienbezogenen Blockwochen und Prüfungen der Beruflichen Hochschule Hamburg sowie für eventuelle Wiederholungsprüfungen in vertretbarem Umfang freizustellen;

6. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des dualen Studiums gegen Unfall zu versichern, in der Regel über die Berufsgenossenschaft;

7. die Berufliche Hochschule Hamburg über relevante Änderungen im Hinblick auf die personelle und sachliche Eignung des Unternehmens als Ausbildungsbetrieb zeitnah zu informieren.

(2) Das Kooperationsunternehmen ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Studierende oder den Studierenden über die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 hinaus zu beschäftigen. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit können das Kooperationsunternehmen und die oder der Studierende eine Verlängerung des Vertrages bis zur tatsächlichen Beendigung des Studiums vereinbaren, höchstens um ein Jahr.

(3) Nach Beendigung des Studiums begründet dieser Vertrag keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis. Vor Ende der Regelstudienzeit sollte das Kooperationsunternehmen der oder dem Studierenden mitteilen, ob eine weitere Anstellung erfolgt oder nicht.

§ 6 Pflichten der oder des Studierenden (in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

(1) Die oder der Studierende wird sich bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Er oder sie verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

2. an den Lehrveranstaltungen der Beruflichen Hochschule Hamburg sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten gemäß der Anlage zu diesem Studienvertrag teilzunehmen, bei Ausfall von Veranstaltungen oder bei unentschuldigter Nichtteilnahme an Veranstaltungen dem Betrieb zur Ausbildung zur Verfügung zu stehen;

3. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Studiums und der Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;¹

4. die für das Kooperationsunternehmen, die Berufsschule und die Berufliche Hochschule Hamburg geltenden Regelungen, Vorschriften und Ordnungen (z.B. Hausordnungen) zu beachten;

5. Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu verwenden;

6. die Kosten der studienspezifischen Lehr- und Lernmittel sowie anfallende Gebühren und Beiträge, soweit diese nicht von der Beruflichen Hochschule Hamburg gestellt werden, zu tragen;

¹ Weisungen in Bezug auf die studentischen Mitwirkungsrechte nach dem HmbHG sind nicht zulässig.

7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach ihrem oder seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;

8. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung oder von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen der Beruflichen Hochschule Hamburg unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Kooperationsunternehmen Nachricht zu geben und dem Arbeitgeber bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

9. jedwede Änderung persönlicher Angaben oder Verhältnisse, die maßgeblich für die Erfüllung dieses Vertrages sind, der Beruflichen Hochschule Hamburg unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der persönlichen Kontaktdaten, Änderungen von Bank- bzw. Kontodaten sowie ein Wechsel des Betriebes während des Studiums,

10. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

(2) Die oder der Studierende ist damit einverstanden, dass die Berufliche Hochschule Hamburg das Kooperationsunternehmen aufgrund der zwischen ihr und dem Kooperationsunternehmen bestehenden Kooperationsvereinbarung über Verspätungen und Fernbleiben von Lehrveranstaltungen sowie über die Ergebnisse von Prüfungsleistungen in Kenntnis setzt.

§ 7 Kündigung des Studienvertrags

(1) Während der Laufzeit dieses Vertrages kann das Vertragsverhältnis im Anschluss an die im Berufsausbildungsvertrag bestimmte Probezeit nur unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

Nr. 1: aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist;

Nr. 2: von der oder dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, wenn das Studium aufgegeben wird.

(2) Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe bemühen sich der Ausbildungsbetrieb, die Berufliche Hochschule Hamburg sowie die jeweils zuständige Kammer rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Unternehmen. Dies gilt entsprechend für das vierte Studienjahr. § ... der Immatrikulationsordnung der BHH bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.

(2) Ist eine Klausel dieses Vertrags unwirksam oder nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieses Vertrags. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

(3) Vorstehender Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

(4) Der Vertrag ist gültig, sobald der Studienplatz von der Beruflichen Hochschule Hamburg bestätigt wird.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 111 HmbHG.

(2) Die Berufliche Hochschule Hamburg darf personenbezogene Daten der Vertragspartner automatisiert verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Interessen der betroffenen Personen werden insbesondere durch technisch-organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erfolgt, durch die besondere Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten und durch die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle gewahrt.

(Ort)_____

(Datum)_____

(Kooperationsunternehmen)

(Studierende/r)

Die gesetzlichen Vertreter des/der Studierenden:

Vater: _____

und Mutter: _____

oder

Vormund: _____

- Anlage: Präsenzzeiten im Rahmen der studienintegrierenden Ausbildung an der BHH

PRÄSENZZEITEN

IM RAHMEN DER STUDIENINTEGRIERENDEN AUSBILDUNG AN DER BHH

(Beispielgebend – die Planung wird jährlich abgestimmt)



Zeit im Betrieb

davon pro Jahr 2 individuell wählbare
Wochen Hochschullernzeit
und bis zu 6 Wochen Urlaub/Feiertage



Zeit in der Hochschule

Prüfungen in der Regel am Ende der
zusammenhängenden Hochschul-
phasen bzw. Seminarsequenzen



Zeit in der Berufsschule

Prüfungen in der Regel am Ende der
zusammenhängenden, siebenwöchigen
Berufsschulphasen



empfohlene Urlaubszeit



Seminarnachmittage, einmal wöchentlich

Sequenz von bis zu 14 Seminar-
nachmittagen an der Hochschule

